

6.0 Grundstück

- 6.1 Hausdrainagen dürfen nicht an das Kanalnetz angeschlossen werden.
- 6.2 Stellplätze, Grundstückszufahrten und Hofflächen sind durchlässig zu gestalten.
- 6.3 Das auf den Grundstücken von versiegelten oder überdachten Grundflächen anfallende Niederschlagswasser (50 l/m^2) ist auf den Grundstücken in einer Zisterne mit 5 m^3 Mindestkapazität zu sammeln und die den errechneten Wert übersteigende Wassermenge ist auf den Baugrundstücken in einem Sickerschacht oder in einer Rigole (z. B. Thermoplast, Hohlraumkörper aus Polypropylen (Rigo-fill)) zu versickern.
Die Entnahme von Brauchwasser aus der Zisterne ist zulässig.
Die Erlaubnis zur Versickerung wurde durch die Untere Wasserbehörde erteilt.

7.0 Grünordnung

- 7.1 Die Anpflanzungen auf den Privatparzellen (Ortsrandeingrünung) haben nach 5 Jahren nach Bezug des Wohnhauses zu erfolgen.

8.0 Einfriedung

- 8.1 Es sind nur sockellose Einfriedungen mit einer maximalen Höhe von 1,0 m zugelassen. Im Vorgartenbereich sind nur Holzzäune mit senkrechter Lattung erlaubt.
- 8.2 Die Hinterpflanzung der Einfriedung mit heimischen Gehölzen, z.B. Hainbuche, ist erlaubt.

9.0 Bodendenkmäler

Etwaige Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG. Das Grabungsbüro Ingolstadt des Bayrischen Landesamtes für Denkmalpflege ist umgehend zu informieren. (Tel. 0841/ 16 38)